

tigung der Interessen der Landwirte bei der Ausübung des nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG bestehenden Ermessens sind unionsrechtlich nicht vorgesehen, da nur überragende Gemeinwohlbelange erhebliche Verschmutzungen, Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL rechtfertigen können. Gehen von einer Sonderkultur derartige Wirkungen aus, sind angesichts der unionsrechtlichen Vorgaben wirksame Maßnahmen dagegen zu treffen.

Die von der Sonderkultur ausgehenden Wirkungen auf die mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet verfolgten Zielsetzungen sind anhand einer behördlichen Prüfung zu ermitteln, die sich nach den gleichen Maßstäben wie die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL richtet. Denn auch hier geht es um den Ausschluss von – im Hinblick auf die jeweiligen Schutzzwecke und Erhaltungsziele – erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen¹⁴. Um den Zustand des Vogelschutzgebiets während der Durchführung dieser Prüfung zu sichern, sollte die Sonderkultur unter Anordnung der sofortigen Vollziehung vorläufig untersagt werden, sofern – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – naturschutzfachliche Erkenntnisse vorliegen, die unzweifelhaft auf eine gemessen an den Zielsetzungen des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 VRL erhebliche Verschmutzung, Beeinträchtigung oder Belästigung hinweisen. Denn nur so können die für die abschließende Prüfung möglicherweise notwendigen weiteren Ermittlungen als Maßnahmen der Gefahrerforschung effektiv flankiert werden¹⁵.

3. Fazit

Das Naturschutzrecht hält ausreichende Ermächtigungsgrundlagen für das Einschreiten bei der Anlage von Sonderkulturen in Europäischen Vogelschutzgebieten bereit. Da es um die effektive Umsetzung von Unionsrecht, nämlich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, geht, sind die UNB nicht nur ermächtigt, sondern sogar verpflichtet, wirksame Maßnahmen – ggf. auch vorläufige – zu ergreifen, um die mit diesen Richtlinien verfolgten Ziele zu schützen. Eine Berufung auf das naturschutzrechtliche Landwirtschaftsprivileg des § 14 Abs. 2 BNatSchG scheidet regelmäßig aus. Eine Berücksichtigung der Interessen der Landwirte an der Anlage von erheblich beeinträchtigenden Sonderkulturen in Europäischen Vogelschutzgebieten im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung ist unionsrechtlich entweder nicht vorgesehen (bei faktischen Vogelschutzgebieten) oder führt in der Regel nicht dazu, dass die UNB von einem Einschreiten absehen müsste (bei Europäischen Vogelschutzgebieten i. S. v. § 7 Abs. 1 BNatSchG). Am zweckmäßigsten ist es, wenn die zur Unterschutzstellung der Europäischen Vogelschutzgebiete zu erlassenden Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen Regelungen in Bezug auf Sonderkulturen enthalten.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16 – NVwZ-RR 2017, 768, 770 Rn. 22.

¹⁵ Vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 02.02.2018 – 4 ME 204/17 – NdsVBl 2018, 221, juris Rn. 5.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH): überraschend modern

Von Dr. Sandra von Klaeden, Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Hildesheim*

„Es gibt im Staatsrecht keine Institution, die ihre organisatorischen Grundzüge in den letzten 300 Jahren so wenig geändert hat wie die Rechnungshöfe als ministerialfreie, unabhängige Kollegialbehörden zur Prüfung der Finanzen.“¹

Kann der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) dennoch modern sein? Ja, das kann er.

Heute sind im LRH Tradition und Moderne vereint.

Das betrifft nicht nur die Aufgabenwahrnehmung des LRH als externe Finanzkontrolle. Hier trifft klassisches Prüfungsgeschäft mit Blick in die Vergangenheit auf Empfehlungen für Verbesserungen und konstruktive Beratung mit Blick in die Zukunft.

Auch der LRH als Institution und Arbeitgeber verbindet einen traditionellen Behördenaufbau mit zeitgemäßen Arbeitsstrukturen, die jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter eine hohe Flexibilität und eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie bieten.

Auf den ersten Blick gelten Rechnungshöfe in der Verwaltung eher selten als beliebt. Denn die Aufgabe als externe Finanzkontrolleure bringt es mit sich, dass sie in erster Linie Kritik aussprechen.

Auf den zweiten Blick wird aber schnell klar, dass eine kritische Betrachtung von außen mit sachgerechter, konstruktiver Kritik und nicht zuletzt hilfreichen Anregungen für die Praxis von großem Wert ist. Die Öffentlichkeit sieht die Rechnungshöfe als Prüfinstanz und eher als Gegengewicht zu Bürokratie und möglicher Verschwendung.

Die Rechnungshöfe nehmen als unvoreingenommene, neutrale und unabhängige externe Stellen nicht nur einen wichtigen Auftrag im System der Checks and Balances wahr. Sie sind auch beratende Behörde sowohl der Legislative als auch der Exekutive.

Wie muss man sich die Arbeit des LRH vorstellen? Welche Aufgaben hat er? Was kann er bewirken? Und wie ist es, beim LRH zu arbeiten?

Diesen Fragen soll der Artikel im Folgenden nachgehen.

Zunächst zur Geschichte: Warum Hildesheim?

Die Finanzkontrolle hat in Deutschland eine dreihundertjährige Geschichte. Als Geburtsjahr gilt das Jahr 1707, in dem die Sächsische Oberrechnungskammer in Leipzig errichtet wurde. Dahinter

* Ich danke Frau Johanna Stiegler, Pressesprecherin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, und der Stabsstelle Generalien für Vorbereitung und Recherche zu diesem Beitrag.

¹ Kobusch, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 1. Aufl. 2012, Art. 70 Rn. 11.

stand ursprünglich das Anliegen des Königs, seine Beamten zu kontrollieren.

1871, nach der Gründung des deutschen Kaiserreiches, entstand der Rechnungshof des Deutschen Reiches. Aufgrund der föderalen Struktur des Reiches gab es daneben weiterhin die Rechnungshöfe der Länder. 1937 wurden im Rahmen der nationalsozialistischen Zentralisierung fünf von ihnen als Außenabteilungen in den Reichsrechnungshof integriert, die übrigen wurden aufgelöst.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 nahm zunächst ein sogenannter Zonenrechnungshof am Sitz der ehemaligen Außenstelle des Rechnungshofs des Deutschen Reichs in Hamburg die Aufgaben der Finanzkontrolle in der britischen Zone wahr. Eine Zweigstelle dieser Kontrolleinrichtung zog 1947 nach Hildesheim. Wegen der starken Kriegsschäden in Hannover war die Unterbringung der Zweigstelle dort auf so große Schwierigkeiten gestoßen, dass in Hannover keine ausreichenden Räume zur Verfügung gestellt werden konnten. Die konkurrierenden Städte Bückeburg und Braunschweig hatten insoweit das Nachsehen.

1948 beschloss der Niedersächsische Landtag das „Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofes und die Rechnungsprüfung für das Land Niedersachsen“. Hildesheim als Sitz wurde hingegen erst 1991 mit der Änderung des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof festgelegt.

1998 wurden dem Rechnungshof die fünf Vorprüfungsstellen der damaligen Bezirksregierungen und des Landesverwaltungsamtes als „Staatliche Rechnungsprüfungsämter“ nachgeordnet. Um die Zusammenarbeit im Rechnungshof zu verbessern, wurden diese Ämter 2004 aufgelöst und als Außenstellen in den Rechnungshof integriert. Mit dem Umzug in die neue Liegenschaft in der Hildesheimer Nordstadt erfolgte die Zentralisierung des LRH.

Mit Auflösung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt Ende 2010 gingen deren Aufgaben ab 2011 auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des LRH über.

Verfassungsauftrag

Die Verfassungsgeber in Niedersachsen haben sich für einige sehr wesentliche Regelungen entschieden. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 Niedersächsische Verfassung (NV) besagt: *„Der Landesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.“*

Zunächst weist Art. 70 Abs. 1 NV damit dem LRH die umfassende externe Finanzkontrolle als Aufgabe zu. Hierzu gehört nicht nur die Prüfung der Haushaltsrechnung, die der Finanzminister jährlich dem Landtag im Verfahren zur Entlastung der Landesregierung vorlegt. Die Verfassung ermächtigt den LRH auch zur sogenannten „rechnungsunabhängigen Finanzkontrolle“, also zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Daneben beinhaltet Art. 70 Abs. 1 NV eine institutionelle Garantie des Landesrechnungshofs. Diese Bestandsgarantie bedeutet, dass die Institution Rechnungshof ohne Verfassungsänderung nicht abgeschafft werden darf.

Dem LRH kommt dabei ein verfassungsrechtlicher Sonderstatus zu. Er vertritt keine der drei Staatsgewalten. Er steht damit als oberste Landesbehörde auch neben den Ministerien.

Damit er seine Aufgabe unbeeinflusst wahrnehmen kann, besitzen die Mitglieder des LRH richterliche Unabhängigkeit. Mitglieder des LRH sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren

zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten. Gemeinsam bilden sie den Senat – das Entscheidungsgremium des LRH.

Dabei ist anerkannt, dass der LRH als Institution selbst keinerlei Weisungen unterliegt – weder des Landtages noch der Landesregierung. Für die Funktionsfähigkeit und auch die Wirksamkeit der Finanzkontrolle ist die Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung. Sie bewahrt den Landesrechnungshof vor Einflussnahme Dritter auf die Prüfungstätigkeit.

Neben der Niedersächsischen Verfassung finden sich die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Arbeit des LRH in der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und dem Niedersächsischen Landesrechnungshofgesetz (LRHG). §§ 88 bis 104 LHO regeln die Prüfungs- und Unterrichtsrechte und -pflichten des LRH. Das LRHG regelt die interne Verfassung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, u. a. Sitz und Stellung der obersten Landesbehörde, Wahl und Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Senats, die Geschäftsverteilung und die Entscheidungen des Senats.

Ein weiteres wichtiges Element ist die Neutralität des LRH: Als externe Finanzkontrolle ist der LRH nur dem Gesetz unterworfen. Prüfungen und Empfehlungen erlangen hierdurch ihre besondere Wirksamkeit.

Aufgaben

Als Kernaufgabe prüft der LRH den Haushalt des Landes und dessen Verwaltung auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel (§§ 88 ff. LHO).

Die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit gibt Aufschluss, ob die Verwaltung die finanzrelevanten Vorgaben der Verfassung, der Gesetze, des Haushaltsplans sowie von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften einhält. Hat die Verwaltung rechtliche Vorgaben missachtet?

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stellen sich verschiedene Fragen, z. B.: Wurde Geld verschwendet? Haben Maßnahmen und Programme den angestrebten Erfolg? Mit welchen Veränderungen ist ein wirtschaftlicher und wirkungsvoller Mitteleinsatz möglich?

In seinen Zielrichtungen hat sich die Finanzprüfung dabei im Laufe der Jahrzehnte stark gewandelt. Der LRH übt heute – trotz überwiegender Prüfung von Sachverhalten aus der Vergangenheit – eine zukunftsorientierte Finanzkontrolle aus.

Prüfen

Das Aufgabenspektrum des LRH ist breit angelegt. Es umfasst die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und seiner Sondervermögen. Im Einzelnen hat der LRH Prüfungsrechte:

- beim Land (§ 88 LHO),
- bei bestimmten Stellen außerhalb der Landesverwaltung (§ 91 LHO),
- bei Beteiligungen des Landes (§ 92 LHO),
- bei bestimmten juristischen Personen des privaten Rechts (§ 104 LHO),
- bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (§ 111 LHO),
- nach Sonderregelungen (§ 112 LHO).

Der LRH prüft also bei den niedersächsischen Ministerien und den ihnen nachgeordneten Behörden.

Ebenso prüft er hiernach z. B. die Stiftungshochschulen, die Universitätskliniken, den NDR, die Nord/LB, die NBank, die

berufsständischen Kammern, die Deutsche Messe AG oder die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

Die Prüfungsrechte gelten auch für Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Hier prüft der LRH, sofern diese Mittel des Landes erhalten oder Landesvermögen verwalten. Dies trifft im Grunde auf alle Empfänger von Zuwendungen zu, z. B. Verbände oder Unternehmen.

Die Prüfungen verfolgen verschiedene Zwecke. So soll die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gesichert und ihre Leistungsfähigkeit verbessert werden. Fehlerquellen und Mängel im System sollen frühzeitig erkannt werden, damit die zuständigen Stellen ihren Ursachen nachgehen können. Der LRH ermöglicht durch seine Arbeit auch einen Überblick über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Dies dient ebenfalls der Prävention.

Dazu gehört regelmäßig auch die Frage nach einer Aufgabenkritik: Sind Aufgaben entbehrlich? Oder kann deren Wahrnehmung auf ein notwendiges Maß reduzieren werden? Können Aufgaben möglicherweise ganz oder teilweise ausgegliedert oder privatisiert werden? Sind die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Arbeitsabläufe wirtschaftlich organisiert? Sind die eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung erforderlich?

Beraten

Zunehmend wirkt der LRH auch als Berater für Landtag, Landesregierung und einzelne Ministerien. Wichtig ist hierbei, dass der LRH ausschließlich auf Grundlage seiner Prüfungserfahrungen und -erkenntnisse berät.

Durch frühzeitige Hinweise will der LRH dazu beitragen, dass das Land Haushaltsmittel von vornherein wirtschaftlich einsetzt. Schon im Vorfeld finanzwirksamer Entscheidungen unterstützt der LRH die Arbeit der Legislative und der Exekutive. So sollen finanzielle Nachteile für das Land vermieden und die Effizienz der Leistungen erhöht werden.

Während der Erörterungen des Haushaltsplanentwurfs nimmt der LRH gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellung. Ferner kann sich der LRH zu finanzwirksamen Gesetzen und Maßnahmen äußern, über die der Landtag zu entscheiden hat. Wesentliches Gremium ist hier der Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

Der LRH kann auf eigene Initiative die Beratung vornehmen. Landtag und Landesregierung können ihn aber auch ersuchen, sich gutachterlich zu äußern.

In gezielten Einzelfällen arbeitet der LRH in Projekten der Landesregierung mit. So kann er schon beratend aktiv werden, bevor die Entscheidungen getroffen worden sind.

Die Beratung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. In besonderen Fällen äußert der LRH sich in Form einer „Beratenden Äußerung“.

Der LRH wirkt mit

Damit der LRH seine Aufgaben tatsächlich wahrnehmen kann, bestehen gesetzliche Unterrichts-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte (§§ 102, 103 LHO).

Wenn neue Regelungen Einfluss auf die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel haben oder organisatorische bzw. andere Maßnahmen erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen werden, hat die Verwaltung den LRH zu unterrichten. In diesen Fällen kann er jederzeit dazu Stellung nehmen. So kann er auf wirtschaftliche Aspekte hinweisen und Änderungen anmahnen.

Sind Belange der Rechnungslegung, im Bereich des Buchungswesens oder bei der Gestaltung der Vermögensübersicht

betroffen, muss die Verwaltung den LRH vorher anhören und sein Einvernehmen einholen.

Berichten

In verschiedenen Formen berichtet der LRH über seine Erkenntnisse.

Prüfungsmitteilungen

Der LRH gibt die Ergebnisse seiner Prüfungen den zuständigen Stellen bekannt (§ 96 LHO). Jedes Jahr erstellt der LRH zwischen 40 und 50 solcher Prüfungsmitteilungen oder Prüfungsvermerke. Diese erfolgen gegenüber den geprüften Behörden und Einrichtungen sowie den zuständigen Ressorts.

Jahresberichte

Über die Prüfung der Haushaltsrechnung und seine Empfehlungen berichtet der LRH jährlich in seinem Jahresbericht an Landtag und Landesregierung (§ 97 LHO). Die hierin enthaltenen Bemerkungen sind Grundlage für die Entscheidung des Landtags über die jährliche Entlastung der Landesregierung. Daneben fügt der LRH eine Denkschrift bei. Hierin fasst er weitere besonders relevante Prüfungsergebnisse zusammen.

Der Jahresbericht ist Gegenstand einer besonderen parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung durch den Landtag. Er wird als Landtagsdrucksache und vom Rechnungshof selbst veröffentlicht und ist sowohl auf der Internetseite des Landtags als auch des LRH für jedermann zugänglich. Zudem wird der Jahresbericht der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz vorgestellt. Insoweit erzeugt er regelmäßig breite Resonanz.

Beratende oder gutachterliche Äußerungen

Beratende oder gutachterliche Äußerungen zu finanzwirksamen Maßnahmen sowie Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der LRH selbst initiieren oder auf Ersuchen von Landtag oder Landesregierung erstellen (§ 88 Abs. 2 und 3 LHO).

Bspw. hat der LRH 2017 „Empfehlungen zur Realisierung der Großbauprojekte bei der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen“ gegeben.

Wann prüft der LRH?

Der LRH bestimmt Zeit und Art der Prüfung selbst. Dabei verfolgt er ein wichtiges Ziel: Es soll keine prüfungsfreien Räume geben. Aber wie kommt es überhaupt zu einer Prüfung?

Die Ideen für neue Prüfungen erreichen den LRH aus ganz verschiedenen Richtungen. Häufig kommen diese aus den eigenen Prüfungserfahrungen. Der LRH verfügt über eine sogenannte Ideenbörse für die Arbeitsplanung. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann hier mitwirken und eigene Prüfungsideen einbringen. Der LRH beobachtet zudem das aktuelle Geschehen in der Verwaltung. Einen großen Bereich bilden hierbei Gesetzesinitiativen und Entwürfe für Rechtsverordnungen. Gleichzeitig wird die Berichterstattung in den Medien verfolgt.

Gelegentlich kommen Hinweise und Anregungen aus der Verwaltung selbst. Wichtig ist hier aber, dass weder die Regierung noch der Landtag befugt sind, dem LRH die Auswahl der Prüfungsgegenstände vorzugeben. Der LRH ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der LRH erhält auch Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern. Den verständlichen Wunsch der Einsender, über mögliche

Prüfungsergebnisse informiert zu werden, kann der LRH nur selten erfüllen. Er veröffentlicht die wesentlichen Prüfungsergebnisse in seinem Jahresbericht. Die Adressaten der Prüfungsmittelungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften die geprüften Stellen und betroffenen Dienststellen.

Aufgrund seiner begrenzten Prüfungskapazitäten kann der LRH nicht den gesamten Haushalt und alle Einrichtungen des Landes jährlich prüfen. Er hat eine Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen und Einrichtungen zu treffen.

Die Mitglieder des LRH entscheiden aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit und frei von äußeren Einflüssen über Prüfungsgegenstände und dem jeweiligen Zeitpunkt der Prüfungen. Auch Prüfungsumfang und Prüfungsintensität bestimmen sie selbst.

Wie prüft der LRH?

Nach dem Verfahren für die Arbeitsplanung werden die im Arbeitsplan aufgeführten Prüfungen umgesetzt. Doch was bedeutet Prüfen konkret?

Zunächst verschaffen sich die Prüferinnen und Prüfer einen Überblick über den gesamten Prüfungsstoff und ermitteln den Sachverhalt. Dazu werten sie Unterlagen aus und führen (örtliche) Erhebungen durch. Dabei nehmen sie zumeist Akteneinsicht und führen Gespräche vor Ort.

Zur Durchführung seiner Prüftätigkeit stehen dem LRH umfangreiche Informations- und Auskunftsrechte zu. Gleichzeitig sorgt der LRH für den gesetzlich notwendigen Schutz der ihm zugänglich gemachten Informationen.

Nach der Erhebung erfolgt die Bewertung des Sachverhaltes anhand bestimmter Maßstäbe, also ein Soll-/Ist-Abgleich. Zum Schluss gibt der LRH Empfehlungen.

Das Ergebnis seiner Prüfung fasst der LRH in einer Vorläufigen Prüfungsmittelung zusammen, die er der geprüften Stelle zuleitet. Die geprüfte Stelle kann dann innerhalb einer vom LRH bestimmten Frist Stellung nehmen. Die Stellungnahme wird anschließend vom LRH gewürdigt und fließt in die Abschließende Prüfungsmittelung ein, die erneut der geprüften Stelle zugeleitet wird. Auch zur Abschließenden Prüfungsmittelung kann die geprüfte Stelle innerhalb einer vom LRH bestimmten Frist Stellung nehmen. Es folgt ein Schriftwechsel zwischen der geprüften Stelle und dem LRH zur Erörterung der Empfehlungen des LRH (sogenanntes kontradiktorisches Verfahren). Erst danach schließt der LRH das Verfahren förmlich ab.

Prüfungsergebnisse teilt der LRH nur den zuständigen Stellen mit. Eine Mittelung an andere ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme stellt das Verfahren nach § 96 Abs. 4 LHO dar. Danach kann der LRH Dritten nach abschließender Feststellung des Prüfungsergebnisses und – soweit zeitlich möglich – nach vorheriger Unterrichtung des für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschusses Zugang zum Prüfungsergebnis gewähren, soweit dies schutzwürdige Interessen nicht verletzt.

Wirksamkeit des LRH

Der LRH kann über die Konsequenzen aus seinen Prüfungen nicht selbst entscheiden. Er hat keine Exekutivgewalt. Er trifft Feststellungen und macht Vorschläge. Über deren Umsetzung beraten und entscheiden die demokratisch Gewählten und politisch Verantwortlichen, also Landtag und Landesregierung. So werden die Feststellungen in den Jahresberichten des LRH im Ausschuss für Haushalt und Finanzen und im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ beraten. Der Landtag entscheidet über die dort getroffenen Beschlussempfehlungen abschließend und fordert die Landesregierung auf, diese Feststel-

lungen und Bemerkungen zu beachten und dem Landtag zu berichten.

In vielen Fällen greifen die geprüften Stellen die Empfehlungen des LRH auf und setzen diese um, ohne dass die Öffentlichkeit davon erfährt.

Überzeugende Sachargumente und seine Unabhängigkeit verleihen seinen Aussagen besonderes Gewicht. Der LRH trägt dazu bei, Vertrauen in den Staat zu stärken, indem er Transparenz schafft. Somit ist auch das Vertrauen in die Institution LRH selbst ein wesentliches Element für seine Wirksamkeit.

Zudem wirkt der LRH allein durch seine Existenz: Den Behörden ist bewusst, dass ihr Handeln jederzeit überprüft werden kann. Allein dies hält zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln an. Mögliche Kontrollen durch den LRH wirken mithin auch präventiv.

Organisation des LRH

Der LRH ist nicht wie eine Verwaltungsbehörde organisiert, sondern besitzt eine Senatsverfassung.

Mitglieder des LRH sind nach § 2 LRHG die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll nicht weniger als fünf betragen.

Die Mitglieder des LRH bilden den Senat, das oberste Entscheidungsgremium des LRH.

Eine Besonderheit des LRH ist die richterliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder. Sie sind ausschließlich an das Gesetz gebunden. Kein Staatsorgan kann ihnen Weisungen erteilen.

Zurzeit besteht der LRH aus fünf Prüfabteilungen. Diese sind in Referate aufgliedert und bilden alle Ressortbereiche des Landes ab. Übergreifende Zuständigkeiten bestehen für Grundsatzangelegenheiten, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, IT und Personal.

Daneben ist die überörtliche Kommunalprüfung als Abteilung 6 dem LRH angegliedert. Für die überörtliche Kommunalprüfung ist allein die Präsidentin zuständig. Sie unterliegt nicht den Vorgaben der Senatsverfassung, die für die Organisation des LRH ansonsten bestimmend ist.

Die Präsidentin ist als Behördenleiterin Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH. Sie vertritt den LRH nach außen. Sie wirkt auf eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben und auf die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei den Entscheidungen hin.

Der Vizepräsident übt die Befugnisse der Präsidentin für die ihm übertragenen Aufgaben aus. Er vertritt die Präsidentin. Zudem ist er Leiter einer Prüfabteilung.

Die weiteren Mitglieder des LRH leiten ihre Prüfabteilung. Im Senat entscheiden sie kollegial z. B. über Stellungnahmen und Jahresberichte.

Personal

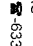
Der LRH bietet interessante und vielseitige Aufgaben und Arbeitsplätze.

Zurzeit arbeiten beim LRH rund 200 Frauen und Männer mit unterschiedlicher Berufsausbildung.

Die Prüfbeamten haben in der Regel eine Universitäts- oder Fachhochschulausbildung. Beim LRH arbeiten bspw. Juristinnen, Wirtschaftswissenschaftler, Verwaltungsfachleute, Forstwirte, Architekten, Ingenieurinnen zahlreicher Fachrichtungen sowie Pädagoginnen. Sie kommen nicht nur aus allen Bereichen der Landes- oder Kommunalverwaltungen, sondern inzwischen auch immer häufiger aus der Privatwirtschaft.

Organisationsplan des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Dr. von Kladen  **8-622**

Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Sentleben  **8-633**

Beauftragter für Informationssicherheit: **RD Böhneke**

Präsidentialstelle
Referat 1

Leiter: **MIR Köpke**
Allgemeine Angelegenheiten, Haushalt, Organisation, Zentrale Dienste, Hausdienste, Bibliothek und Info-Dienste, Informationstechnologie

Referat 2
Personal einchl. Personalmanagementkonzepte, Qualifizierungsmaßnahmen

RTL: **RD Miersch**

Pressesprecherin: **RDin Stiegler**

Gleichstellungsbeauftragte:
Vertreterin: **RRin Kühn**
ORRinIn Patersen

Beauftragter für den Datenschutz: **MR Janssen**

Generalien

Leiter/in: **MRin Rex**
Grundsatzerträge des Haushaltsrechts, der Finanzkontrolle und des kaufmännischen Rechnungswesens, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Landeshaushaltsrechnung, Jahresbericht, Angelegenheiten des Senats, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Abteilung 1
Leiter: **V Pras Sentleben**
Vert.: **PrasIn**
Referat 1.1

Leiter: **MR Schaab**
Referat 1

Verwaltungsmodernisierung, Informationstechnologie und E-Government Maßnahmen, Landesbetrieb IT Niedersachsen, Rechenzentren

Referat 2
Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

RTL: **RD Grimm**

Referat 1.2
Justizministerium, Landesbeauftragte für den Datenschutz, Dienstrecht (Beamten- und Tarifrecht), Gesetz- und Dienstrechtsanliegenheiten des Landesrechts, Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung, Beschaffung, Versorgung, Beihilfe

Leiter: **MR Dr. Teyssen**

Abteilung 2
Leiter: **MDgt Vollmer**
Vert.: **Referat 2.1**

Leiter/in: **MRin Lange**
Referat 1

Ministerium für Inneres und Sport

Referat 2
Polizei, Verbraucherschutz Kampfrichtbesichtigungsdienst, Korruptionsbekämpfung

RTL: **RD Vogel**

Referat 2.2
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Leiter/in: **MRin Flake**

Abteilung 3
Leiter: **MDgt Palm**
Vert.: **Referat 3.1**

Leiter: **MR Dr. Kohusch**
Sachsig. Staatsgerichtshof

Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 3.2

Leiter/in: **MRin Wachsmann**
Referat 1

Bibliothekensangelegenheiten, Kulturinstitutionen und -stiftungen, Erwachsenenbildung

Leiter: **MRin Feser**

Referat 2
Kultusministerium

RTL: **MRin Feser**

aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Krankenhaushilfen, Malzregulierung, Landesrathaus, aus dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur: Hochschullehrer, Legationsstellen und Legationsbeauftragten

Leiter: **MR Saum**

Abteilung 4
Leiter/in: **N.N. PrasIn**
Vert.: **Referat 4.1**
Referat 4.2

Leiter/in: **MRin Volkmann**
Referat 1

Staatskanzlei: Rundfunk- und Medienangelegenheiten für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Wirtschaftsförderung, Daten-, Informations- und Digitalisierungsmaßnahmen, Beteiligungen

Referat 2
Staatskanzlei (ohne Medien), Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Kamern

RTL: **BD Nicolaus**

Referat 4.2
Finanzministerium (ohne Hochbau und Beteiligungen)

Leiter: **MR Werner**

Abteilung 5
Leiter: **MDgt Markmann**
Vert.: **V Pras**
Referat 5.1

Leiter: **MR Friedel**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Hochbau, Landeslegenschaft

Referat 5.2
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Leiter: **MR Janssen**
Referat 1

Frauen und Familie, Wohnfahrtsplege, Kinder- und Jugendhilfe, aus dem Kultusministerium: Tageseinrichtungen für Kinder, Energie, Bauen aus dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Wohnungs- und Städtebauförderung

RTL: **MR Stuke**

Abteilung 6
Leiter/in: **N.N. PrasIn**
Vert.: **Referat 6.1**

Leiter: **MR Stige**
Referat 1

Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten der Abt. 6, kommunale Finanzsicherung, Versorgungsklassen, Bezirksverband Oldenburg, Regionalverband Großraum Braunschweig

Referat 6.2
Leiter: **MR Stige**
Referat 1

Haushalt und Finanzstatusprüfungen

Referat 2
Wirtschaftliche Beteiligung von Kommunen, Informationstechnologie und Digitalisierung

RTL: **N.N.**

Referat 6.3
Leiter: **MR Weckling**
Referat 1

Verwaltungssteuerung, Ausgaben, Kultur und Wissenschaft

Referat 2
Personal, Sicherheit und Ordnung, Bau und Umwelt

RTL: **RD Vogt**

Referat 6.4
Schulen, Inklusion, Soziales, Jugend, Gesundheit, Sport und Erholung

Leiter/in: **MRin Farnen**

Stand: 01.05.2019
Niedersächsischer Landesrechnungshof
Justus-Lonas-Str. 4
31137 Hildesheim
Zufahrt: Peiner Straße 57
Telefon: 05121 938-5
Telefax: 05121 938-600
E-Mail: Poststelle@nlr.niedersachsen.de
Internet: <http://www.nlr.niedersachsen.de>

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten weitgehend selbstständig, interdisziplinär und im Team.

Prüfen und Beraten kann nur jemand, der über gute Allgemeinbildung und versierte Fachkenntnisse verfügt. Neben diesen Kenntnissen erfordert die Prüfarbeit Initiative, Kreativität, Flexibilität und Teamfähigkeit. Die Bandbreite der verschiedenen Prüft Themen erfordert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich jederzeit in neue Aufgabenbereiche einarbeiten. Besonders während der örtlichen Erhebungen ist zudem Einfühlungsvermögen im Umgang mit den geprüften Stellen sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefragt. Ziel ist, dass die Prüfungen so gestaltet werden, dass die nötigen Informationen beschafft werden, ohne die geprüften Stellen über Gebühr zu belasten. Kooperation und Abstimmung mit den geprüften Stellen haben einen hohen Stellenwert.

Dienstreisen sind ein weiterer Bestandteil der Arbeit beim LRH. Die notwendigen örtlichen Erhebungen, aber auch Besprechungen bei den Einrichtungen des Landes führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an viele Orte Niedersachsens.

Die Arbeit beim LRH hat seine Besonderheiten. Aus diesem Grund bekommen neue Kolleginnen und Kollegen während der Einarbeitung eine Mentorin bzw. einen Mentor und eine bzw. einen Coach zur Seite gestellt.

Daneben nehmen Fort- und Weiterbildungen beim LRH einen breiten Raum ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre spezifischen Kenntnisse für die Prüfungsvorhaben regelmäßig aktualisieren und sich bspw. zur Nutzung neuer Prüfmethode oder neuer Entwicklungen in der Daten- und Informationstechnologie fortbilden.

Dabei zeigt sich der LRH als moderner Arbeitgeber. Mit Teilzeitmöglichkeiten und alternativen Arbeitsmodellen ermöglicht der LRH eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen flexible Möglichkeiten des Arbeitens. Der LRH bietet gegenwärtig neben Telearbeit auch regelmäßige Homeoffice-Tage an. Damit die Teams dennoch arbeitsfähig bleiben, nutzt der LRH moderne Anwendungen, die eine gemeinsame Kommunikation und Arbeit auch über räumliche Distanz ermöglichen (wie z. B. Skype for Business).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialstelle sorgen als Dienstleister unter anderem für reibungslose Verwaltungsabläufe und gute Arbeitsbedingungen. Diese Aufgaben erfordern auch Fachkenntnisse aus anderen Verwaltungsbereichen wie z. B. im Personal- und Verwaltungsrecht, im Haushalts- und Organisationswesen oder in der Informationstechnik.

Zusammenarbeit der Rechnungshöfe

Der Bundesrechnungshof und die 16 Landesrechnungshöfe sind eigenständige und voneinander unabhängige Organe der externen Finanzkontrolle.

Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sind jedoch eng verflochten. Bedeutsame Aufgaben wie Küstenschutz oder Wohngeld werden gemeinsam finanziert oder es gibt eine länderübergreifende Zusammenarbeit wie bei der Vierländeranstalt Norddeutscher Rundfunk. Bei einer gemeinsamen Zuständigkeit können die Rechnungshöfe i. S. v. § 93 LHO gemeinsam prüfen oder einem Rechnungshof die Prüfungsaufgaben übertragen.

Zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Finanzkontrolle und zur Meinungsbildung informieren sich die Rechnungshöfe gegenseitig. Neben dem schriftlichen Erfahrungsaustausch werden in Arbeitskreisen Prüfungsansätze und grundsätzliche Fragen, z. B. zum Haushaltsrecht, zu Personalwirtschaft, zum Bau oder zu Beteiligungen, beraten und gemeinsame Stellungnahmen erarbeitet. Dies wird durch ein weitgehend einheitliches Haushaltsrecht erleichtert. Die Ergebnisse der Arbeitskreise münden in die regelmäßigen Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sowie Österreichs, Schweiz und der EU. Aus der Zusammenarbeit der Rechnungshöfe werden verschiedene Grundsatzpapiere und -empfehlungen veröffentlicht, die Leitlinien für Verwaltungshandeln geben sollen (z. B. Verwaltungsorganisation, IuK, Aktenführung).

Der Europäische Rechnungshof prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der EU durch die niedersächsischen Behörden und Institutionen sowie bei Empfängern von EU-Subventionen. Der Europäische Rechnungshof und die nationalen Rechnungshöfe arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Durch die Verzahnung von EU-Recht und nationalem Recht sowie europäischer und nationaler Verwaltung ergeben sich für die Zusammenarbeit zahlreiche Ansatzpunkte. Der Informationsaustausch zwischen dem Europäischen Rechnungshof und den Landesrechnungshöfen wird vom Bundesrechnungshof koordiniert.

Fazit

Wie würde Niedersachsen heute wohl aussehen, wenn es nie einen Rechnungshof gegeben hätte? Diese Frage zu beantworten, ist naturgemäß schwer. Was sich aber feststellen lässt, ist Folgendes:

Die zukunftsorientierte Finanzkontrolle des LRH und seine Rolle als beratende Behörde sowohl der Legislative als auch der Exekutive sind von großer Bedeutung. Sachgerechte, konstruktive Kritik von außen hilft, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu sichern und ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern. Fehlerquellen und Mängel im System werden frühzeitig erkannt. Dies dient auch der Prävention.

Der LRH hat sich zu einer zeitgemäßen Behörde und einem modernen Arbeitgeber weiterentwickelt.

Finanzkontrolle ist mehr als bloße Rechnungsprüfung. Der LRH will überzeugen, durch seine Empfehlungen mit dem nüchternen Blick von außen, aber auch mit dem nötigen Verständnis für die Sorgen und Nöte der geprüften Stellen. Der LRH versucht, Verwaltung und Parlament mit möglichst konkreten Veränderungsvorschlägen zu mehr Wirtschaftlichkeit zu bewegen.

Es geht nicht darum, Fehler anzukreiden, denn Fehler passieren überall.

Es geht darum, Wege aufzuzeigen, um Organisation und Strukturen so zu verbessern, dass alle davon profitieren.

Und es geht darum, das Vertrauen der Bürger in Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Staates zu sichern.

Hierfür steht der LRH mit dem Engagement seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als externe Finanzkontrolle des Landes.